



Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles
gemäß § 9 UVPG in Verbindung mit § 11 UVPG

Antragsteller:	Arla Foods Deutschland GmbH, Wahlerstraße 2, 40472 Düsseldorf
Vorhaben:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Änderung der Milchverarbeitungsanlage durch Errichtung und Inbetriebnahme eines Gebäudes zur Milchtrocknung (Sprühturm) mit Nebeneinrichtungen und eines Pulverlagers hier: Teilgenehmigungsverfahren Milchtrockenturm 2
Nr./Spalte der Anlage zum UVPG	Nr. 7.29.1, Spalte 2
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Pittenbach - 0053 - 36/12, Pittenbach - 0053 - 36/18

Das gesamte Betriebsgelände der Arla Foods Deutschland GmbH befindet sich im Geltungsbe-
reich des rechtskräftigen Bebauungsplans "In Kolarsiedert" der Ortsgemeinde Pittenbach.
Der zugrunde liegende Bebauungsplan (i.d.F. der 3. Änderung und Erweiterung), der hinsichtlich
einer Höhenfestsetzung nochmals vereinfacht geändert wurde (5. Bebauungsplanänderung, für
den Teilbereich „Im Kolarsiedert“), wurde aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde
Prüm entwickelt und ist seit dem 27.03.2010 rechtskräftig.

Im Zuge des öffentlichen Planaufstellungsverfahrens bzw. Änderungsverfahrens wurde die grundsätz-
liche Umweltverträglichkeit der von der Arla Foods Deutschland GmbH geplanten Bauvorhaben
bereits geprüft und festgestellt.

Mit den eingereichten Antragsunterlagen wurden folgende Stellen beteiligt:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier,
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft,
Bodenschutz Trier,
- Verbandsgemeindeverwaltung Prüm und Ortsgemeinde Pittenbach sowie
- Veterinäramt, Bauaufsicht und Brandschutz im Hause.

Keine der beteiligten Stellen hat einen ergänzenden Untersuchungsbedarf im Sinne einer Umwelt-
verträglichkeitsprüfung gesehen. Vielmehr kann nach dem Ergebnis aller eingegangenen Stellung-
nahmen auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen davon ausgegangen werden, dass
bei Beachtung der in den einzelnen Stellungnahmen enthaltenen Forderungen, die als Nebenbe-
stimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, und unter Berücksichtigung
bzw. Zugrundlegung der in der Anlage aufgeführten Kriterien durch die Verwirklichung des Vorha-
bens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es sind auch keine
Anhaltspunkte erkennbar, die eine über den Prüfungsrahmen des immissionsschutzrechtlichen
Genehmigungsverfahrens hinausgehende, vertiefende Prüfung im Rahmen einer UVP erfordern
würden. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

Bitburg, den 29.07.2019
Im Auftrag:
gez.: Richard Schons



**KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG IM RAHMEN
EINER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG gem. Anlage 3**

Vorhaben: Arla Foods Deutschland GmbH, Wahlerstraße 2, 40472 Düsseldorf
**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
 Änderung der Milchverarbeitungsanlage durch Errichtung und Inbetriebnahme
 eines Gebäudes zur Milchtrocknung (Sprühturm) mit Nebeneinrichtungen und
 eines Pulverlagers
 hier: Teilgenehmigungsverfahren Milchtrockenturm 2
 Nr. 7.29.1, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG
 Gemarkung, Flur, Flurstück(e) Pittenbach, Flur 53, Flurstücke 36/12 und 36/18**

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsunterlagen vom **04.06.2019**

		Bemerkungen
1	Merkmale des Vorhabens	
	Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	
	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in m²: Die Größe des betroffenen Grundstücksbereichs beträgt rd. 6.800 m ² .	
	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in m²: Im Zuge des Neubauvorhabens sollen etwa 4.750 m ² überbaut werden, wobei die Nebenanlagen, Lagerflächen usw., über die Abgrenzung der 5. B-Planänderung hinaus in den umgebenden Bau-block reichen; Abrissarbeiten finden keine statt. Diese Flächen sind bereits versiegelt.	
	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m³: Das Bauplateau für die Milch-Trocknungstürme ist tiefbautechnisch bereits angelegt (auf Basis Bau-recht aus der 3., rechtskräftigen Erweiterung des B-Plans; Baugenehmigung Eifelkreis Bitburg-Prüm, 10.11.2010, Az.: 06-100810-02). Der Aufstellplatz des gepl. zweiten Turms ist lediglich noch an die Ausgangsebene (00) der Hochbauplanung anzupassen. Dazu muss die Fläche im Vorhabenbereich tiefer geschachtet werden. Auf einer Fläche von insgesamt ca. 7.500 qm (mit Nebenanlagen) ist ein Abtrag in einer Stärke von i. M. ca. 3,50 m zu tätigen. Daraus ergibt sich ein Abtragsvolumen von etwa 26.500 cbm. Der Abtragsbereich befindet sich in gewachsenem Boden. Oberboden fällt nicht an, da dieser bereits beim Anlegen des Bauplateaus abgetragen wurde. Eine Abfuhr von Bodenmaterial ist nach aktuellem Stand nicht erforderlich, das Material soll zur Profilierung benachbarter Gewerbeflächen verwandt werden.	
	Anzahl, Größe und Höhe der Gebäude: Geplant ist ein zweiter Trockensprühturm für Rohmilch mit Tanklager im 1. Teilgenehmigungsschritt und ein Pulverlager (Anbau an den Trockenturm) im 2. Teilgenehmigungsschritt. Anm.: Der nördlich angrenzende, etwas niedrigere erste Turm (genehmigt 2012, Höhe Attika = 39,60 m über Bodenplatte, Treppenhaus u. Abluft-Dachaufbau 42,50 m) konnte noch innerhalb der Bauhöhenbegrenzung errichtet werden. Für den neuen Turm erfolgt eine 5. B-Planänderung, für den Teilbereich „ Im Kolersiedert“, um die Höhenüberschreitung zu berücksichtigen. Die Baumasse des Trockenturms für sich allein wird rd. 79.500 m ³ (anhand Außenmaße) betragen. Höhenangaben (gemessen jeweils über Ausgangsebene 00 = 468,5 m üNN), ca.: Höhe Trockenturm: OK Attika 51,50 m = 520 mNN. Treppenhaus/ Auf-zuganlage: OK 56,95 m, Pulverlager: OK 12,0 m, Baumasse ca. 28.340 m ³ (Vorentwurfsplanung).	



	<p>Produktionsmengen, Kapazität, Stoffdurchsatz: Die genehmigte Milchverarbeitungsmenge des Arla-Werkes in Pronsfeld von 5,54 Mio. t/a bzw. 15,18 Mio. kg/d (BlmSch-Genehmigung Eifelkreis Bitburg-Prüm vom 16.03.2015, Az.: 06U140442-10) wird im Zuge der Inbetriebnahme des neuen Trockenturms nicht erhöht. Von der bisher genehmigten Verarbeitungsmenge steht für den neuen Trockenturm noch ausreichende Kapazität an Rohmilch zur Verfügung. Es werden für den Betrieb des neuen Trockenturms ca. 2,88 Mio. kg Rohmilch / Tag (in Tonnen: 2.880 t/d) benötigt. Durch den Eindampfungs- und Trocknungsprozess erfolgt Reduktion (von Volumen und Gewicht) um den Faktor 10. Die Leistung der Anlage (Output an Milchpulver) beträgt dann 12 t / h, bzw. 288 t / d.</p>
1.2	<p>Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten</p>
ja	<p>Als Vorbelastung zu berücksichtigen ist der bestehende 1. Milchtrockenturm (Sprühturm) (Leistung: 5 t Pulver/ h bzw. 120 t / d), mit Milchannahme nördlich angrenzend, auf gleichem Bauplateau. BlmSch-Genehmigung für Turm 1 wurde erteilt am 25.09.2012 (Eifelkreis Bitburg-Prüm, Az.: 06U120016-10). Bestandteil des Genehmigungsverfahrens war dabei ebenfalls eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (damals noch nach § 3c UVPG i.d.F. von 2010; Büro Effektivplan, Villingen-Schwenningen, Jan. 2012). Als Ergebnis wurde von der Genehmigungsbehörde festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind/waren, und daher eine (nochmals vertiefende) Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war.</p>
1.3	<p>Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt, Landschaftsbild</p>
ja	<p>Inanspruchnahme des Bodens durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag, Bodenauftrag Anpassung des Baufelds an die Ausgangsebene (00) der Hochbauplanung noch erforderlich; ansonsten ist das Bauplateau tiefbautechnisch bereits angelegt (vgl. oben Ziff. 1.1).</p>
nein	<p>Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern Fällt keine mehr an. Beseitigung bzw. Verrohrung von mehreren ehemals vorhandenen Siefen (Fließgewässer 3. Ordnung) wurde im Zusammenhang mit dem Anlegen des Bauplateaus vorgenommen. (Grundlage: Wasserrechtlicher Planfeststellungsbescheid, parallel zur 3. Erweiterung des BPlans, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Untere Wasserbehörde, 16.10.2009, Az.: 06U080159-20).</p>
ja	<p>Einleitung in Oberflächengewässer Die im Plangebiet anfallenden Abwässer werden im Trennsystem in den Pittenbach (Gewässer 3. Ordnung) eingeleitet (Wasserbehördlicher Erlaubnisbescheid der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier, vom 29.12.2017 (Az.:313-51-232-03/2001 PG), das Schmutzwasser über die werkseigene Kläranlage, das Niederschlagswasser unter Vorschaltung von Absatzbecken und Regenrückhalte-/ Versickerungsbecken. Die Kapazität der Kläranlage wird entsprechend dem künftigen Aufkommen erhöht.</p>
nein	<p>Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser</p>
nein	<p>Veränderungen von Flora, Fauna, Biotopen</p>
ja	<p>Veränderung des Landschaftsbilds Im Zuge der B-Plan-Änderung wird die zulässige Bauhöhe für den 2. Trockenturm um 10m heraufgesetzt. Bereits im Zuge des B-Planverfahrens wurden Unterlagen zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erstellt, auf die in dieser Beschreibung zurückgegriffen wird. Bei der Beurteilung hinsichtlich des Landschaftsbilds ist der bereits getätigte, umfangreiche Eingriff durch das bestehende Werkgelände und die daraus resultierende Vorprägung zu berücksichtigen. So ist etwa ein Kamin der 1. Milchtrocknung als Vorbelastung bereits von der gegenüberliegenden Hangseite aus zu sehen. Da auch das Höhenlimit auf den künftigen südöstlichen Bauplateaus der 4. BPlan-Erweiterung (Entwurf) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Eifelkreises Bitburg-Prüm auf 520 Meter über NN festgelegt wurde, stellt die Heraufsetzung (um 10m) auf die gleiche Höhe für den eng umgrenzten Standort der Milchtrocknung Nr. 2 kaum noch einen nennenswerten zusätzlichen Eingriff in das Landschaftsbild dar.</p>



	<p>Bereits bei der 4. Erweiterung ließ sich aus der Geländetopographie, der Eingrünung mit einem randlichen Schutzwald (Wuchshöhe 15 m) sowie zusätzlicher Waldanlage außerhalb des Plangebietes eine Bauhöhe von bis zu 520 m üNN als noch vertretbar für das Landschaftsbild und gegenüber der Nachbarbebauung an Scheidstraße und Prümer Straße belegen. Im Gesamtzusammenhang ist dann auch die zusätzliche Überschreitensmöglichkeit (um nochmals max. 10 m) für untergeordnete Bauteile an der Trocknung, wie Treppenhaus und Technikaufbauten, zu vernachlässigen.</p> <p>Positiv wirkt sich hier insbesondere die topografisch günstige Lage des Werkes, mit seiner Einbettung in einen Talkessel, aus. Dadurch ergibt sich, im Vergleich zu einer frei einsehbaren Fläche, eine erheblich geringere Fernwirkung. Der Neubau wird künftig immer noch durch den Bergrücken in nördlicher Richtung (Siebenberg) abgeschirmt. Veranschaulicht und belegt wird dies durch die erstellte Visualisierung des Vorhabens (SHI Planungsgesellschaft mbH, Oldenburg, Sept. 2018).</p> <p>Zur Vermeidung, bzw. Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild wird in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde des Eifelkreises Bitburg-Prüm ein farblicher Verlauf der Fassadenflächen in Graustufungen von dunkler (der unteren Fassadenbereiche) zu heller (der oberen Fassadenbereiche) Farbe vorgesehen.</p> <p>Daneben sind insbesondere die umfangreich bereits eingeplanten Abschirmungs-Maßnahmen anlässlich der 4. BPlan-Erweiterung zu berücksichtigen, in Gestalt neu anzulegender Waldflächen, auch südlich des Gebietes, oberhalb der Landesstraße L16.</p> <p>Diese werden nach ihrem Aufwuchs insbes. die Sicht der Oberlieger an der Prümer Straße in Schloßheck auf das unterhalb gelegene Werk verstellen. Ein noch höherer Wirkungsgrad an Eingrünung ist hier nicht mehr erzielbar.</p> <p>Aus der Ausgleichsbilanzierung zur 4. Erweiterung resultierte ein Überschuss von 0,37 ha Kompensationsfläche. Da die neuen Waldflächen auch für die 2. Trocknung ihre Abschirmwirkung entfalten, wird der vorgenannte Überschuss nun der 5. BPlan-Änderung, als adäquate und ausreichend dimensionierte Minderungsmaßnahme zugeordnet.</p>
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG
nein	<p>Stoffe</p> <p>Es handelt sich bei den Abfällen um unproblematische Abfälle, wie z.B. Papier, Pappe, Verpackungsabfälle, Holz, Pulverreste, Maschinenöl. Diese Abfälle fallen bereits jetzt im Werk an, und es gibt gesicherte Entsorgungswege. Die Abfälle werden im Betrieb ordnungsgemäß gesammelt und fachgerecht entsorgt.</p>
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen
nein	<p>Stoffeinträge in Boden oder Gewässer</p> <p>Stoffeinträge in Böden werden nicht stattfinden:</p> <p>Alle wassergefährdenden Stoffe (Reinigungschemikalien, Lecithin, Dieseldieselkraftstoff) werden sicher gelagert und gehandhabt. Ein Eintrag in Boden oder Gewässer ist ausgeschlossen.</p> <p>Im BImSchG-Antrag ist ein Konzept für den Ausgangszustand des Bodens und Grundwassers enthalten. Für die oben beschriebenen Stoffe ergibt sich auf Grund der relevanten Lager- und Durchsatzmengen/a sowie der geplanten Schutzeinrichtungen kein Untersuchungsbedarf.</p> <p>Das Abwasser wird über ein betriebsinternes Kanalisationsnetz der Betriebskläranlage des Werkstandortes zugeführt (Wasserrechtlicher Erlaubnisbescheid vom 29.12.2017, Az. 313-51-232-03/2001 PG). Die betrieblichen Abwässer werden in der Kläranlage unter Einhaltung der Grenzwerte gereinigt und anschl. in den Vorfluter (Pittenbach, kurz vor Zufluss zur Prüm) eingeleitet.</p> <p>Aus den Produktionsprozessen wird zusätzliches Abwasser anfallen. Die Kapazität der Betriebskläranlage wird angepasst und ein auf die zukünftigen Betriebsbedingungen abgestimmtes Behandlungsverfahren eingesetzt. Für die Erweiterung der Kläranlage wurde ein separater Antrag auf Änderung der Erlaubnis gestellt. Der Niederschlagswasser-Einleitung vorschaltet sind Absetz- und Regenrückhalte-/ Versickerungsbecken.</p>



	<p>Für die Brüdenkondensate aus dem Eindampfer wird eine neue Brüdenwasseraufbereitungsanlage errichtet, die in einem separaten Genehmigungsverfahren beantragt wird. In ihr werden auch die Brüdenkondensate aus dem Trockenturm 1 behandelt.</p>
ja	<p>Erhöhung der Luftschadstoffemissionen</p> <p>Die Staubemissionen des Trockenwerkes 2 bewegen sich knapp oberhalb der Bagatellgrenze der TA Luft (2,44 kg/h). Es handelt sich zudem um Milchpulverstäube, die keine gefährlichen Eigenschaften aufweisen. Eine Auswirkung auf umgebene Schutzgüter kann somit ausgeschlossen werden. Die Emissionen aus dem Trockenwerk 1 betragen lt. letzter Emissionsmessung 0,1 kg/h und sind zu vernachlässigen.</p> <p>Die im Rahmen des BImSchG-Antrages erstellte Staubimmissionsprognose ergab, dass durch die Zusatzbelastung der Gesamtanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Die Zusatzbelastung an Feinstaub im Bereich von Wohnbebauungen liegt deutlich unterhalb des Immissionsgrenzwertes. Die Staubdeposition liegt sogar unterhalb der Irrelevanzschwelle.</p>
ja	<p>Erhöhung der Lärmemissionen</p> <p>Durch den 2. Trockenturm treten neue Schallquellen auf dem Werksgelände hinzu, u.a. in Gestalt der Zuluftentritte und Abluftauslässe, der Verdunstungskühler sowie des zugehörigen Lkw-Verkehrs, Lade- und Rangiergeschehen.</p> <p>Im BPlan sind die zulässigen Schallemissionskontingente je Baublock (tags / nachts) reglementiert, so auch für den Baublock I / I* mit den Trocknungsanlagen. Die Kontingentierung verfügt gemäß jüngster Nachmessung vor Ort (2018) über ausreichende Reserven für zusätzlich entstehende Schallquellen wie die 2. Trocknung und den zugehörigen LKW-Verkehr. Eine für den BImSchG-Antrag erstellte Schalltechnische (Prognose-)Untersuchung (Kramer Schalltechnik GmbH, St. Augustin, Febr. 2019) hat - unter Berücksichtigung der bisherigen Vorbelastung und der geplanten Ausbaustufe - ergeben, dass an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen im Wirkungsbereich des Werkes (und damit auch in den benachbarten Orten Schlossheck, Pittenbach, Orlenbach, Pronsfeld und Watzerath) die zulässigen Immissionskontingente gemäß BPlan unterschritten werden. Die Anforderungen der TA Lärm und der Geräuschkontingentierung des BPlans werden damit erfüllt.</p> <p>Die allgemeine Verkehrsgeräuschsituation, insbes. entlang der Ortsdurchfahrt der L16 durch Schlossheck, als dem meisttangierten Ort des Arla-Betriebsverkehrs, wurde bereits bei der 3. und 4. BPlan-Erweiterung behandelt. Die dort geschilderte Sachlage gilt vom Grundsatz her nach wie vor: Das Werksgelände ist über die Landesstraße L16 an das übergeordnete Verkehrsnetz in Gestalt der Autobahn A 60, der Bundesstraßen B 51 sowie B 410 angebunden.</p> <p>Es bestehen zwei Zufahrten von der L16 zum alten Werksgelände, eine zum Mitarbeiter-Parkplatz sowie eine abkürzende neue Zufahrt (Tor 3) durch die 4. Erweiterung hinunter zur Milchrocknung. Durch die Ausrichtung der Arla-Niederlassung Pronsfeld auf haltbare Milchprodukte, v.a. Trockenpulver, tritt eine deutliche Reduzierung beim Ausliefer- (= Quell-) Verkehr ein, welcher das Werk zum Abtransport der Produkte wieder verlässt:</p> <p>Eine abwägungsrelevante Verschlechterung der Verkehrsgeräuschsituation wird sich nach der Schallemissionsprognose auch nach der Inbetriebnahme 2. Trockenturms nicht ergeben. Dazu hat der Gutachter festgestellt, dass in Anbetracht der ausgelösten Quell- und Zielverkehre eine rechnerische Erhöhung der Verkehrslärmsituation um 3 dB(A) oder mehr im Bereich von bestehenden Wohnnutzungen der Ortslage Schlossheck ausgeschlossen werden kann, was Voraussetzung für Minderungsmaßnahmen organisatorischer Art nach der TA Lärm wäre.</p>
nein	<p>Geruchsemissionen</p> <p>Aus dem Trockentürmen 1 und 2 entstehen keine Gerüche. Ein Geruchsgutachten wurde seitens der SGD Nord im Rahmen des BImSchG-Antrages nicht gefordert.</p>



1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien Die eingesetzten Stoffe sind als nicht gefährlich im Sinne der Störfallverordnung eingestuft. Es kommen bis auf den Dieselkraftstoff (Notstromaggregat) keine störfallrelevanten Stoffe hinzu. Die Lagermenge von 1.000 Liter Diesel liegt deutlich unter 2% der Mengenschwelle nach StörfallV. Der Trockenturm dient der Lebensmittelherstellung und ist aufgrund der eingesetzten Verfahren und Technologien als nicht risikoexponiert für die Umgebung einzustufen. Das Risiko von Störungen, Unfällen und Katastrophen mit Außenwirkung ist äußerst gering. Im Falle des sehr geringen Risikos einer Milchstaubexplosion sind die Aggregate mit Explosionsdruckentlastungsöffnungen ausgerüstet. Die möglichen Auswirkungen sind auf das Betriebsgelände begrenzt.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG Die im Trocknungsprozess eingesetzten Stoffe sind als nicht gefährlich im Sinne der Störfallverordnung eingestuft. Eine Auswirkung von Störfällen durch benachbarte Anlagen ist aufgrund der Abstände nicht vorstellbar. Das Vorhaben liegt innerhalb des Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs nach Störfallverordnung. Der Abstand vom Salpetersäurekonzentrattank in der Rohmilchannahme 2 bis zur Gebäudeaußenkante des zweiten Trockenturms beträgt ca. 85 m, bis zur Turmkammer ca. 115 m. Der Abstand zu Ammoniakkälteanlagen ist noch größer.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft
nein	vgl. oben, Ziffern 1.3 und 1.5
2	Standort der des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen: Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang - ggf. nähere Erläuterungen
2.1	Nutzungskriterien Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung
nein	Aussagen in dem regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Bauleitplanung, die dem Vorhaben entgegen stehen können Die regionalplanerische Vereinbarkeit der zugrunde liegenden Werksgeländeausweisung mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und der Landesplanung wurde bereits im Rahmen der Landesplanerischen Stellungnahme zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) der VG Prüm bestätigt (Kreisverwaltung Bitburg-Prüm, 22.09.2008, Az.: 04-32/6). Der zugrunde liegende BPlan (i.d.F. der 3. Änderung und Erweiterung), der jetzt nochmals hinsichtlich einer Höhenfestsetzung vereinfacht geändert werden soll, wurde aus dem FNP entwickelt und ist seit dem 27.03.2010 rechtskräftig. Andere regional- oder bauleitplanerische Aussagen, die dem Vorhaben entgegenstehen können, sind nicht bekannt. Die Belegenheitsgemeinde (Pittenbach) hat als besonders zugewiesene Funktion „Landwirtschaft“, und mit dem Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans Trier -2014- die Funktion „Gewerbe“. Das Werksgelände ist dort als „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe“ dargestellt.



ja	Empfindliche Nutzungen wie z.B. Krankenhäuser, Altersheime, Schulen, Kindergärten Im - theoretischen – Einwirkungsbereich der Anlage (Radius von 2,9 km; s. unten Ziff. 3.1) sind die Nutzungen Kindertagesstätte Pronsfeld und Grundschule Pronsfeld. Vorhanden. Angesichts der geringen Wahrscheinlichkeit werksexterner Auswirkungen ist ausreichender Abstand gegeben.
ja	Bereich mit besonderer Bedeutung für Erholung / Fremdenverkehr Dieser Belang wurde bereits auf Ebene der Landesplanerischen Stellungnahme für den B-Plan abgewogen und dabei der Bauflächen-Ausweisung der Vorrang eingeräumt (vgl. auch oben).
ja	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- oder Forstwirtschaft oder die Fischerei Diese Belange wurden bereits auf Ebene der Landesplanerischen Stellungnahme für den B-Plan abgewogen und dabei der Bauflächen-Ausweisung der Vorrang eingeräumt (vgl. auch oben).
ja	Altlasten, Altablagerungen, Deponien Im Einwirkungsbereich kommen Altlastenstellen bzw. -verdachtsflächen vor, tatsächlich relevante Ablagerungen sind allerdings nicht bekannt. Angesichts der geringen Wahrscheinlichkeit werksexterner Auswirkungen - und der noch geringeren für etwaige Wechselwirkungen - ist ausreichender Abstand gegeben.
ja	Andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort, Vorbelastungen, kumulative Wirkungen Milchtrockenturm 1 (Leistung: 5 t Pulver / h) und zugehörige Rohmilchannahme 2, gelegen nördlich angrenzend auf gleichem Bauplateau, vgl. oben Ziff. 1.2. Der Salpetersäurekonzentrattank in der Rohmilchannahme 2 ist Betriebsbereich nach Störfallverordnung, vgl. oben Ziff. 1.6.2.
ja	Besondere Sachgüter Auf dem Werksgelände vorhandene Produktions-, Lager- und Verwaltungseinrichtungen der Arla Foods Deutschland GmbH.
nein	Sonstige Nutzungskriterien jedenfalls keine relevanten entgegenstehenden bekannt
2.2	Qualitätskriterien Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds - Beurteilung der Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen
nein	Boden, Fläche Das Bauplateau für die Milch-Trocknungstürme ist tiefbautechnisch bereits angelegt. Es muss lediglich noch die Grundfläche des 2. Turms tiefer geschachtet werden. Der Abtragsbereich befindet sich in gewachsenem Boden, Oberboden fällt nicht mehr an. Eine Abfuhr von Bodenmaterial ist - derzeitiger Kenntnisstand - nicht erforderlich, das Material soll zur Profilierung benachbarter Gewerbeflächen verwendet werden. In der Summe fällt also kein nennenswerter zusätzlicher Eingriff mehr an, die Empfindlichkeit steigt nicht. Dto. tritt keine Vergeudung von Bodenmaterial ein, sondern ortsnahe Wiedereinbau.
nein	Wasser Eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers entsteht nicht. Die Grundfläche des Vorhabens wird vollständig versiegelt, so dass ein Eindringen von Stoffen in den Boden und das Grundwasser ausgeschlossen werden kann. Regelungen und Genehmigungen zum Umgang mit Niederschlagswasser wurden bereits im Zusammenhang mit der 3. Änderung des BPlans beantragt und, soweit zur Realisierung der bisher erfolgten Baumaßnahmen erforderlich, auch umgesetzt. Weitergehende Auswirkungen zum Thema Wasser ergeben sich aus dem Neubauvorhaben nicht. Zur Thematik Abwasser / wasserrechtliche Genehmigung s. oben Ziffern 1.3 u. 1.5.
nein	Naturräumliche Ausstattung, Tiere u. Pflanzen, biologische Vielfalt Vgl. Ausführungen oben unter Ziff. 1.3: Der grundlegende Eingriff in die naturräumliche Ausstattung ist mit Schaffung des Bauplateaus zurückliegend bereits erfolgt. Bzgl. Artenschutz enthält der BPlan eine Festsetzung zur Absicherung, dass rechtzeitig vor Beginn von Bautätigkeiten eine nochmalige Kontrolle auf evtl. Artvorkommen vorzunehmen ist. Ein - limitierter - zusätzlicher Eingriff fällt nur noch hinsichtlich Schutzgut Landschaftsbild an (s.nächste Zeile).



ja	<p>Landschaft</p> <p>Das Landschaftsbild in der Umgebung des Werksgebietes ist vom Grundsatz her empfindlich gegenüber (neuen) Beeinträchtigungen - zumal auch angesichts der Funktion Erholung und Tourismus für den Raum Pronsfeld / Prüm.</p> <p>Es besteht allerdings als günstige Voraussetzung eine abgeschirmte Lage in einem Talkessel, ferner ist die Vorprägung durch die bestehende Werksanlage in der Abwägung zu berücksichtigen. Auch durch das in der Relation geringe Ausmaß von 10 m mehr Bauhöhe entsteht kaum noch ein nennenswerter zusätzlicher Eingriff.</p> <p>Minderung und Kompensation durch eine zusätzliche Schutzwaldanpflanzung am Rand des Werksgebietes ist schon eingeleitet. Deren Abschirmwirkung wird künftig zur Regeneration des Landschaftsbildes beitragen, v.a. aus Richtung Südosten, von dem nächstgelegenen Ort aus.</p>
2.3	<p>Schutzkriterien</p> <p>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes</p>
2.3.1 ja	<p>Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG</p> <p>Das nächste FFH- / Natura 2000-Gebiet in ca. 2,88 km Entfernung ist das FFH-Gebiet „5803-301 Alf- und Bierbach“, mit folgenden Schutzgütern: Bachneunauge, Groppe und Gemeine Flussmuschel. Angesichts des Schutzzwecks des Gebiets und der geringen Wahrscheinlichkeit werksexterner Auswirkungen ist ausreichender Abstand gegeben.</p>
2.3.2 ja	<p>Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst</p> <p>NSG-7232-091 „Mehlenbachtal zwischen Gondenbrett und Weinsfeld“: ca. 2,65 km Entfernung. Schutzzweck: Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines für das Schneifelvorland typischen, weitgehend noch naturnahen Bachtals mit seinen angrenzenden bewaldeten Hangbereichen. Angesichts des Schutzzwecks des Gebiets und der geringen Wahrscheinlichkeit werksexterner Auswirkungen ist ausreichender Abstand gegeben.</p>
2.3.3 nein	<p>Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst</p> <p>Im Umkreis von 3.000 m befinden sich keine Nationalparks und Nationalen Naturmonumente.</p>
2.3.4 ja	<p>Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG</p> <p>Im Umkreis von 3.000 m befinden sich keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, aber das Werksgebiet liegt innerhalb des großräumigen Naturparks „Nordeifel“, Teilgebiet Prüm (ausgenommen sind davon Ortslagen und rechtskräftige BPlan-Gebiete). Der Belang Landschaftsschutz / Lage im Naturpark wurde bereits auf Ebene der Landesplanerischen Stellungnahme für den B-Plan abgewogen und dabei der Bauflächen-Ausweisung der Vorrang eingeräumt.</p>
2.3.5 nein	<p>Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG</p> <p>Im Umkreis von 3.000 m befinden sich keine Naturdenkmäler.</p>
2.3.6 nein	<p>Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG</p> <p>Im Umkreis von 3.000 m befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen.</p>
2.3.7 ja	<p>Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG</p> <p>Direkt angrenzendes Biotop: Pirbach, Pittenbach und kleiner Quellbach SO der Prüm bei Berghof [Nr. 1667851].</p> <p>Das Biotop wurde in bereits genehmigten BPlan-Verfahren teilweise in Anspruch genommen (Seitenzuflüsse des Pittenbachs) - nach vorheriger Befreiung und wasserrechtlicher Genehmigung. Alle wassergefährdenden Stoffe werden sicher gelagert und gehandhabt. Ein Eintrag in Boden oder Gewässer ist daher ausgeschlossen, vgl. oben 1.5.</p>



<p>2.3.8 ja</p>	<p>Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG Im Umkreis von 3.000 m befinden sich keine Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete. Das Überschwemmungsgebiet der „Prüm vom Stausee Bitburg bis zur Ortslage Olzheim“, RVO: 312-63-Prüm, liegt in ca. 1,2 km Entfernung. Da das Werksgelände nicht im Prümatal liegt, sondern deutlich oberhalb in einem Seitental, besteht dort keine von dem ÜSG ausgehende Gefährdung.</p>
<p>2.3.9 nein</p>	<p>Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind In dem betrachteten Bereich gibt es bzgl. Boden/Wasser folgende Informationen zu Umweltqualitätsnormen: Nach den Angaben zum Bewirtschaftungsplan und zu den Maßnahmenprogrammen der EU-Wasser-rahmenrichtlinie ist der chemische Zustand des Grundwasserkörpers im Gebiet Prüm 1 als „schlecht“ bewertet. Dieses Gebiet umfasst den Gewässerabschnitt von Reuth im Norden bis zum Stausee Bitburg im Süden. Hierbei handelt es sich um eine großflächige Beeinträchtigung, und nicht um ein lokales Phänomen am Pittenbach-Zufluss. Zum Zustand „Chemie“ wird ergänzend angegeben, dass der „Nitrat“-Wert als schlecht bezeichnet wird. Es ist zu vermuten, dass es sich um eine großflächige Beeinträchtigung durch die Landwirtschaft handelt. Was Nitratbelastung angeht, ist der BPlan-Bereich als unkritisch und neutral einzustufen. Ein Nitrateintrag in das Grundwasser ist sowohl für den Zustand vorher wie auch nachher nicht zu befürchten. Für den nächstgelegenen EU-Wasserrahmenrichtlinien-relevanten Vorfluter, die Prüm, wird im Bereich der Einleitungsstelle der chemische Zustand als „gut“, der ökologische Zustand als „mäßig“, und die Einhaltung der Umweltqualitätsnormen als „eingehalten“ bewertet (Landesamt für Umwelt -LfU / Geoportal RLP, Karten 2016-2021). Im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens zur Erweiterung der Betriebskläranlage (IZÜVVerfahren) wird ein Fachbeitrag zur Auswirkung der Einleitung auf das Gewässer Prüm in dem betroffenen Abschnitt erstellt werden. Darin wird nachgewiesen, dass die Vorgaben des Verschlechterungsverbot und des Zielerreichungsgebotes durch die Einleitung nicht nachteilig verändert werden (sowohl bei Schmutzfracht als auch Temperatur).</p>
<p>2.3.10 nein</p>	<p>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes Der Planbereich liegt nicht in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte - im Gegenteil ist die VG Prüm mit 46 Einwohnern / qkm sehr dünn besiedelt. Nächstgelegene Zentrale Orte sind das Mittelzentrum Prüm (5.400 Einwohner, per 31.12.2017) 5 km Luftlinie entfernt, und das Grundzentrum Schönecken (1.450 Einw.), 7 km Luftlinie, also beide außerhalb des Einwirkungsbereichs.</p>
<p>2.3.11 ja</p>	<p>In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. Im Einwirkungsbereich sind an - größeren- Denkmälern nur die Kirchen von Pronsfeld, Orlenbach, Watzerath und Weinsfeld zu nennen. Weitere Denkmäler, wie z.B. Wegekreuze, und auch Bodendenkmäler sind v.a. in der Feldflur und den Waldbereichen vorhanden. Angesichts der geringen Wahrscheinlichkeit werksexterner Auswirkungen ist ausreichender Abstand gegeben. Eine „Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft“ (s. LEP IV) liegt nicht vor, dto. keine per se kultur- oder naturhistorisch bedeutsamen Böden (allenfalls Zufallsfunde).</p>



3	<p>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</p> <p>Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:</p>
3.1	<p>Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographisches Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind</p> <p>Der - theoretische - Einwirkungsbereich ist ein Kreis mit 2,9 km Radius um die geplante Trocknungsanlage (Einwirkbereich nach TA Luft: 50-fache Schornsteinhöhe). Innerhalb dieses Radius' liegen die Ortschaften Schlossheck, Pittenbach, Orlenbach, Pronsfeld, Wutzerath und Weinsfeld, sowie die nördliche Hälfte des Ortes Matzerath, s. Abbildung unten. Die Bevölkerungszahl In diesem Umkreis beträgt rd. 1.900 Personen (per 31.12.2017).</p> <p>Störfall-Anfälligkeit der geplanten Anlage besteht jedoch nicht, die eingesetzten Stoffe sind als nicht gefährlich im Sinne der Störfallverordnung eingestuft. Selbst bei Unfällen ist nicht mit Auswirkungen zu rechnen, die über das - abseits gelegene - Betriebsgelände hinausgehen. Vgl. dazu die Aussagen oben zu Ziff. 1.6.</p>
3.2	<p>Etwaiger grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen</p> <p>Vgl. oben: Störfall-Anfälligkeit besteht nicht, selbst bei einem Unfall ist nur mit punktueller Auswirkung, beschränkt auf das Umfeld der Anlage, zu rechnen. Somit sind grenzüberschreitende Auswirkungen hier nicht vorstellbar.</p>
3.3	<p>Schwere und der Komplexität der Auswirkungen</p> <p>Vgl. oben: Komplexe Auswirkungen sind nicht vorstellbar.</p>
3.4	<p>Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen</p> <p>Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen nach außerhalb des Werkes ist äußerst gering.</p>
3.5	<p>Voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen</p> <p>Vgl. oben: Bei sehr geringer Wahrscheinlichkeit eines Unfalls oder einer Störung kann auch kein Eintretenszeitpunkt prognostiziert werden.</p> <p>Bei nur geringem, eng eingegrenztem Unfallpotential, z.B. einer Milchstaubexplosion, ist die zeitliche Dauer des Ereignisses gering, und es besteht rasche Umkehrbarkeit durch die eingebauten technischen Vorkehrungen.</p>
3.6	<p>Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassenen Vorhaben</p> <p>Der Trockenturm dient der Lebensmittelherstellung und ist aufgrund der eingesetzten Verfahren und Technologien nicht risikoexponiert für die Umgebung. Ein gleichzeitiges Unfallereignis, Störung, o.ä. an der/den Trocknungsanlagen und/oder an anderer Stelle auf dem Werksgelände ist äußerst unwahrscheinlich.</p> <p>Eine Auswirkung von Störfällen durch benachbarte Anlagen ist aufgrund der Abstände nicht vorstellbar, vgl. dazu oben Ziff. 1.6.2.</p>
3.7	<p>Möglichkeiten zur Vermeidung und wirksamen Verminderung potentieller Auswirkungen</p> <p>Umfangreiche Vermeidungs-, Minderungs-, Immissionsschutz- und Kompensationsmaßnahmen wurden auf Ebene der Bauleitplanung bereits im Planverfahren zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans sowie im parallel dazu durchgeführten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren getroffen. Das Bauplateau für die Milchrocknungsanlagen ist örtlich bereits angelegt.</p> <p>Darüber hinausgehend entsteht kein relevanter Eingriff mehr, es wurde im anstehenden vereinfachten 5. Änderungsverfahren nur noch der (potentielle) Eingriff in das Landschaftsbild durch Heraufsetzen der zulässigen Bauhöhe um 10 m geprüft. Der B-Plan ist aller Voraussicht nach im Mai 2019 rechtskräftig.</p>



	<p>Die Visualisierung des Vorhabens belegt, begünstigt durch die topographische Einbettung in einer Tallage, einen nur geringen zusätzlichen Eingriff in das Landschaftsbild. Geplant, und auch schon eingeleitet, war ohnehin eine zusätzliche Außenabschirmung des Werksgeländes mit Waldneuanlage in Richtung des nächstgelegenen Ortes Schlossheck. Ein Teil dieser Maßnahme wird, in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde, dem Landschaftsbildeingriff der 5. Änderung als Ausgleich zugeordnet.</p> <p>Die Vermeidungspotentiale im Hinblick Staubvermeidung und Schallschutz wurden im Rahmen der Anlagenplanung durch den Einbau von Anlagen nach dem Stand der Technik berücksichtigt.</p>
4.	Zusammenfassende Bewertung
	<p>Gegenstand der UVP-Vorprüfung ist eine geplante zweite Milchtrochnungsanlage (Sprüh-turm) auf dem Werksgelände der Arla Pronsfeld mit Nebeneinrichtungen (1. Teilgenehmigungsschritt) und dem Pulverlager (2. Teilgenehmigungsverfahren). Die geplante Anlage ist ausgelegt auf eine Leistung (Output an Milchpulver) von 12 t / h, bzw. 288 t / d. Es besteht ein Zusammenwirken mit einem bereits bestehenden, kleineren 1. Milchtrochenturm (Leistung: 5 t Pulver/ h bzw. 120 t / d).</p> <p>Die Umweltbelange sind im Bebauungsplan bereits durch Festsetzung umfangreicher Vermeidungs-, Minderungs-, Immissionsschutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt worden. Für den jetzt nur noch entstehenden - relativ geringen - zusätzlichen Eingriff in das Landschaftsbild wurde im Rahmen des B-Planverfahrens ebenfalls eine Ausgleichsmaßnahme erbracht (Waldanlegung als Abschirmung). Zur Vermeidung, bzw. Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild wird für den neuen Trockenturm ein farblicher Verlauf der Fassadenflächen in Grauabstufungen von dunkler zu heller (der oberen Fassadenbereiche) Farbe gewählt.</p> <p>Die Einhaltung der Immissionsschutz-Richtwerte wird auf Genehmigungsebene geprüft und durch Nebenbestimmungen, Auflagen zur Überwachung und wiederkehrende Prüfungen abgesichert. Analog gilt dies für Arbeitsschutz und Betriebssicherheit. Die Einhaltung der Umwelt- und Immissionsstandards ist in jedem Falle gewährleistet.</p> <p>Als Ergebnis vorstehender allgemeiner Vorprüfung sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das hier anstehende Vorhaben, Errichtung und Betrieb einer zweiten Milchtrochnungsanlage mit Nebeneinrichtungen und Pulverlager nicht zu erwarten.</p> <p>Auswirkungen des Vorhabens werden ausgeschlossen bzw. begrenzt durch umfangreiche Vermeidungs-, Minderungs-, Immissionsschutz- und Kompensationsmaßnahmen.</p> <p>Eine Umweltverträglichkeitsprüfung muss daher nicht durchgeführt werden.</p>

Bitburg, den 29.07.2019
Im Auftrag:
gez.: Richard Schons